

**Sperrfrist 12.10.2011, 11.00 Uhr**

Pressekonferenz der DSW  
(Deutsche Schutzvereinigung für  
Wertpapierbesitz e.V.) als Partner und im  
Namen von ECGS am  
12. Oktober 2011 in Frankfurt am Main

**ECGS-Analyse:**  
Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer und  
Managervergütung in Europa



**Teilnehmer:**

**Jella Benner-Heinacher**, Chairwoman ECGS, Geschäftsführerin DSW

**Pierre Henri Leroy**, Président Proxinvest (Frankreich)

**Dominique Biedermann**, Direktor Ethos Foundation (Schweiz)

**Prof. Gerard Mertens**, Direktor Shareholder Support,  
Niederlande (Vortrag in englischer Sprache)

**Es gilt das gesprochene Wort**

*(Rednerin: Jella Benner-Heinacher)*

Meine Damen und Herren,

zunächst darf ich Sie herzlich zu unserer  
Pressekonferenz begrüßen.

Bevor wir zu den eigentlichen Ergebnissen der Studie  
kommen, lassen Sie mich vorab einige Worte zu  
ECGS sagen, einem auf Analysen und HV-  
Stimmrechtsempfehlungen spezialisierten tätigen  
Beratungshaus.

Die Abkürzung „ECGS“ steht seit dem 1. Oktober  
2011 nicht mehr für „European Corporate  
Governance Service“ sondern für „Expert Corporate

Governance Service“. Hintergrund der Namensänderung war die Ausweitung des Tätigkeitsfeldes. So deckt ECGS mittlerweile neben dem europäischen auch den amerikanischen und asiatischen Markt ab. Dies unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass lokale Erfahrungen und Kenntnisse die Basis für das ECGS-Netzwerk bilden. Die namentliche Beschränkung auf Europa machte daher keinen Sinn mehr.

Als ECGS erarbeiten wir anhand von Richtlinien Abstimmungsempfehlungen für institutionelle Investoren. Dabei haben sich in der Hauptversammlungssaison 2011 zwei aus internationaler Sicht wesentliche Themenkomplexe herausgebildet:

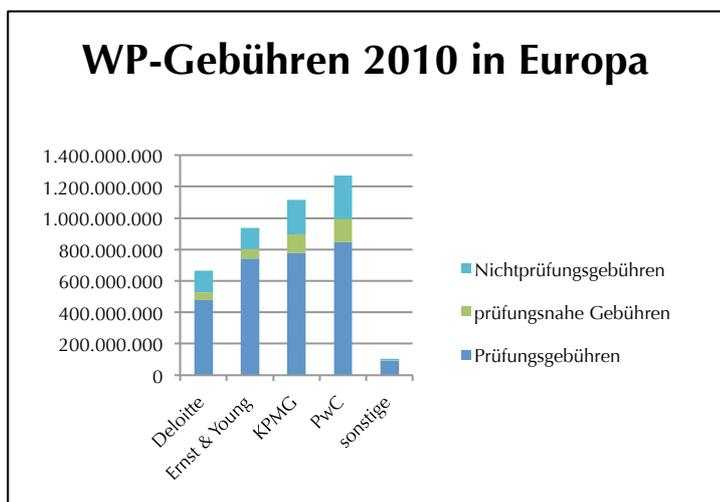
1. Die Vergütung und die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Ein Thema, dessen Aktualität und Brisanz erst kürzlich wieder durch die Forderung des EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier deutlich wurde. Barnier will den Big Four, also den vier größten und marktbeherrschenden WP-Gesellschaften, die Beratung dort verbieten, wo sie auch die Prüfung der Abschlüsse vornehmen.
2. Der Umgang mit dem Thema Vorstandsvergütung auf europäischen Hauptversammlungen. Hier sind wir von einheitlich aktionärsfreundlichen Regelungen noch entfernt. Zwar setzt sich das sogenannte „Say on Pay“ allmählich durch. Doch die jeweiligen Ausprägungen dieses Prinzips sind nach vor sehr unterschiedlich.

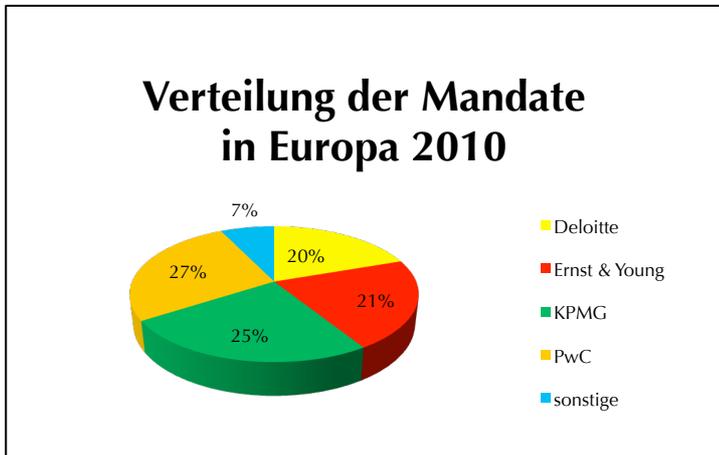
In der Untersuchung, deren Ergebnisse wir Ihnen heute vorstellen wollen, haben wir die nach Marktkapitalisierung 450 größten Aktiengesellschaften Europas mit Blick auf diese beiden Aspekte analysiert.

## 1. Die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften:

Die letzten Wochen haben gezeigt, dass die beherrschende Rolle der Big Four einigen Mitgliedern der EU-Kommission nach wie vor ein Dorn im Auge ist. Insbesondere die Verquickung von Prüfungs- und Beratungsmandaten wird von der Kommission kritisch gesehen. Zu Recht! Schließlich ist es durchaus fragwürdig, wenn eine Gesellschaft im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit etwas prüft, was sie vorher als Beratungsunternehmen selbst entwickelt hat. Dies nicht zuletzt, wenn man sich vor Augen führt, dass die Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaften seit der Finanzkrise im Fokus steht. Insoweit lohnt sich ein Blick auf die Verteilung der Gebühren und der Mandate.

Wie Sie anhand der Grafik erkennen, sprechen die Zahlen eine deutliche Sprache. Mit einem Gesamtgebührenvolumen von knapp 1,3 Milliarden Euro liegt PwC an der Spitze. Prüfungsgebühren von rund 850 Millionen Euro stehen hier Nichtprüfungsgebühren in Höhe von 275 Millionen Euro gegenüber. Insgesamt vereinnahmen die Big Four bei den 450 analysierten Unternehmen knapp 4 Milliarden Euro. Die restlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kommen alle zusammen auf gerade einmal 103,5 Millionen Euro. Bei der Verteilung der Mandate sieht die Verteilung ähnlich aus.

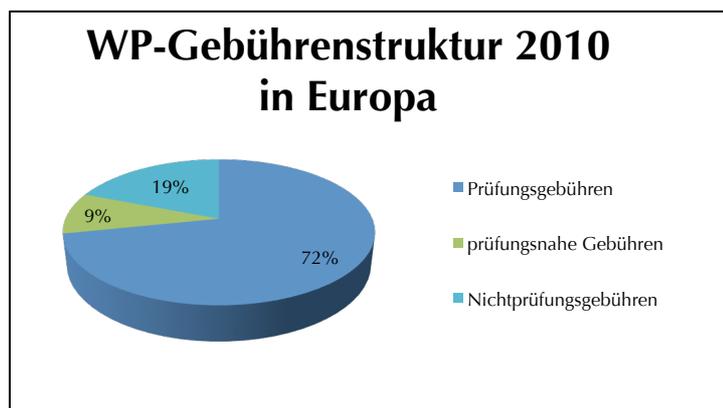




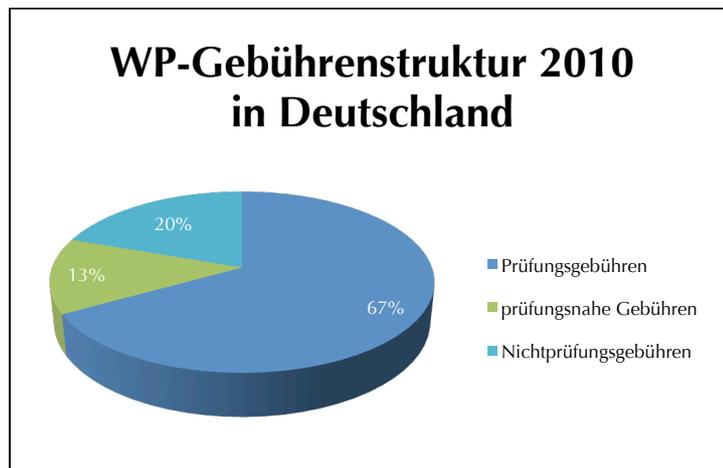
Um potenzielle Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen befürwortet ECGS daher – genau wie die EU-Kommission – grundsätzlich eine Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen.

Gegen die Wahl des Wirtschaftsprüfers spricht sich ECGS immer dann aus, wenn die Gebühren, die nicht aus Prüfungsleistungen oder prüfungsnahen Leistungen, sondern aus sonstigen Beratungsleistungen, wie z.B. Steuerberatung, stammen, unangemessen hoch sind. Unangemessen sind sie dann, wenn die Nichtprüfungsgebühren die Prüfungsgebühren übersteigen oder über einen Dreijahreszeitraum 50 Prozent der Prüfungsgebühren ausgemacht haben.

Bei den analysierten Gesellschaften liegt der Anteil der Nichtprüfungsgebühren europaweit bei durchschnittlich 19 Prozent.

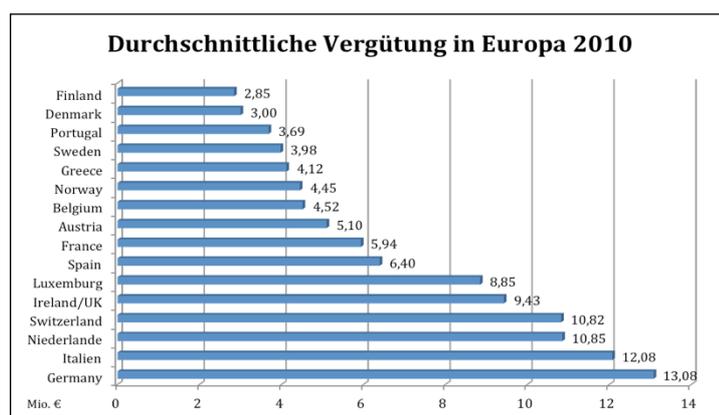


Bei den deutschen AGs sind es 20 Prozent.



Damit ist das Verhältnis zwar nicht so desaströs, wie es der Vorstoß des EU-Binnenmarktkommissars vermuten lässt. Aus Sicht von ECGS liegt der Anteil der Nichtprüfungsgebühren aber nach wie vor zu hoch.

Was die Höhe der Gebühren angeht, liegt Deutschland mit einer durchschnittlichen Vergütung von 13 Millionen Euro im europäischen Vergleich deutlich an der Spitze.



Mit 71 Millionen Euro muss die Deutsche Bank hierzulande die höchsten Gebühren zahlen. Zuständige Prüfungsgesellschaft ist die KPMG. E.ON liegt mit 59 Millionen Euro (Prüfer PwC) auf Rang zwei, gefolgt von Siemens mit 47 Millionen Euro (Prüfer Ernst & Young).

Den Absolut höchsten Betrag aller 450 Gesellschaften muss allerdings die UBS überwiesen. Die Gebühren der Schweizer Großbank liegen bei knapp 73 Millionen Euro und fließen an Ernst & Young.

Die Offenlegung der Gebühren ist mittlerweile durchgängig gegeben. Verbesserungsbedarf gibt es aber noch bei den Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenbestandteilen. So reicht es aus Sicht von ECGS nicht aus, in den Geschäftsberichten einfach „sonstige Bestätigungsleistungen“ anzugeben. Hier sind genauere Erläuterungen erforderlich, damit die Aktionäre einschätzen können, ob es sich um prüfungsnahe Dienstleistungen oder eben um Beratungsleistungen handelt.

Mit gutem Beispiel in Sachen Transparenz geht Siemens voran. In dem Geschäftsbericht 2010 des Münchner Konzerns werden genaue Erläuterungen zu den Gebühren der Wirtschaftsprüfer gegeben. Dies könnte eine Messlatte für andere Gesellschaften und deren Berichterstattung zum Abschlussprüfer werden.

Neben dem Gebührenthema sieht ECGS die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers insbesondere dann beeinträchtigt, wenn das jeweilige Team mehr als sieben Jahre keine interne Rotation vorgenommen hat. Dies ist aus deutscher Sicht unproblematisch, da hierzulande eine solche interne Rotation nach sieben Jahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **Die Abstimmungsempfehlungen**

Aufgrund der genannten Richtlinien hat ECGS in der Hauptversammlungssaison 2011 bei immerhin 37 Prozent aller Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers empfohlen, mit NEIN zu stimmen. Hauptgrund war dabei ein unangemessenes Verhältnis von Prüfungs- und Beratungsgebühren.



## 2. Skepsis bei Managervergütung – „Say on Pay“ in Europa 2011

Im Jahr 2010 hatten Aktionäre in Deutschland erstmals die Gelegenheit, in konsultativer Form über das Vergütungssystem der Vorstände ihres Unternehmens abzustimmen. Im DAX 30 haben mittlerweile ausnahmslos alle Unternehmen ihren Aktionären diese Möglichkeit geschaffen und freiwillig diesen Punkt zur Beschlussfassung auf die jeweiligen Tagesordnungen gesetzt. Im MDAX waren es immerhin 78 Prozent der Unternehmen.

Andere europäische Länder sind hier allerdings bedeutend weiter:

So können Aktionäre britischer Unternehmen bereits seit 2002 – ebenfalls in Form einer Konsultativabstimmung – ihre Meinung zur Vergütungspolitik in der Hauptversammlung äußern. In Schweden verpflichtet das Gesetz Unternehmen seit 2006, ihren Aktionären die Richtlinien zur Vergütung der Manager zur Abstimmung vorzulegen.

Bereits diese wenigen Beispiele zeigen, dass unter dem Begriff „Say on Pay“ die unterschiedlichsten Formen der Abstimmung verstanden werden. Das war Anlass genug für ECGS, diese verschiedenen Formen zu analysieren.

In Dänemark, den Niederlande, Norwegen und Schweden erfolgt eine verbindliche Abstimmung über die Vergütung der sogenannten Executive Directors. Dies bedeutet, dass die Non Executive Directors später an diese Entscheidung der Aktionäre gebunden sind. Eine konsultative Abstimmung, die rechtlich unverbindlich ist, findet sich neben Deutschland auch in Großbritannien, Spanien und Portugal.

Aber nicht nur die Konsequenzen der Abstimmungen, sondern auch deren Umfang ist in den europäischen Ländern recht unterschiedlich geregelt. Während in Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Schweden und Spanien über die **Vergütungspolitik** beziehungsweise das **Vergütungssystem** abgestimmt wird, stimmen Aktionäre in Belgien und Großbritannien über den **Vergütungsbericht** ab. In Finnland, Frankreich, Österreich und der Schweiz ist eine Abstimmung über die Vergütung der Manager bislang weder gesetzlich noch in den entsprechenden Kodizes geregelt.

Dies zeigt, dass hier noch jede Menge Raum für Harmonisierung und Verbesserungen gegeben ist, um für Aktionäre ein wirkliches Level Playing Field in Europa zu schaffen.

### Übersicht „Say on Pay“ in Europa 2010

Land	Abstimmung ist...	Abstimmung über...
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• konsultativ</li> <li>• verbindlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergütungsbericht</li> <li>• Abfindungszahlungen (unter bestimmten Voraussetzungen)</li> </ul>
Dänemark	verbindlich	Vergütungspolitik
Deutschland	konsultativ	Vergütungssystem
Großbritannien	konsultativ	Vergütungsbericht
Italien	verbindlich	aktienbasierte Vergütungspläne
Niederlande	verbindlich	Vergütungspolitik
Norwegen	verbindlich	Vergütungspolitik
Portugal	konsultativ	Vergütungspolitik
Schweden	verbindlich	Vergütungspolitik
Schweiz	konsultativ, nur auf Antrag von Aktionären	Vergütungsbericht
Spanien	konsultativ	Vergütungspolitik

## Die Abstimmungsempfehlungen

Betrachtet man die ECGS-Abstimmungsempfehlungen der vergangenen Hauptversammlungssaison, zeigt sich, dass das Analystenhaus bei immerhin 66 Prozent der Unternehmen, bei denen der Punkt auf der Agenda stand, so starke Bedenken hinsichtlich der Vergütungen respektive der Vergütungssysteme hatte, dass den Investoren empfohlen wurde, mit NEIN zu stimmen. Lediglich in 28 Prozent der Fälle wurde eine zustimmende Empfehlung ausgesprochen. In 6 Prozent riet ECGS zur Enthaltung.

Insbesondere mangelnde Transparenz im Hinblick auf die variablen Vergütungsbestandteile sowie eine zu hohe potenzielle Vergütung waren die Gründe für die negativen Empfehlungen von ECGS.

Aus Sicht des Analysehauses war es daher – wegen fehlender Informationen zu den variablen Vergütungsbestandteilen, wie beispielsweise der maximal möglichen variablen Vergütung oder individueller variabler Vergütungsbestandteile – oft nicht möglich zu beurteilen, ob das Prinzip „Pay for Performance“ statt des Prinzips „Reward for failure“ eingehalten wurde.

Vor allem in Großbritannien wurden zudem oftmals die Performance-Benchmarks für die variable Vergütung als nicht ausreichend anspruchsvoll angesehen. Ebenfalls bestanden häufig Bedenken im Hinblick auf die Angemessenheit der nachvertraglichen Vergütungsbestandteile, wie Pensionszahlungen oder Übergangsgelder.

Meine Damen und Herren,

damit bin ich am Ende meines kurzen Überblicks über unsere Studienergebnisse angelangt.

Wie Sie gesehen haben, gibt es immer noch reichlich Optimierungsbedarf:

- Die Vereinheitlichung der ‚Say on Pay‘ Regeln in Europa auf dem Niveau der anlegerfreundlichsten Regelungen.
- Die Reduzierung der von den Big Four vereinnahmten Nichtprüfungsgebühren.
- Sowie mehr Transparenz bei der Erläuterung der Gebührenbestandteile.

Meine Kollegen werden meine Ausführungen nun noch weiter vertiefen und Ihnen darüber hinaus auch einen Ausblick auf die kommende Hauptversammlungssaison geben.

Ich übergebe daher das Wort an Pierre Henri und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.